

# Schottergärten: Wir werden sie nicht los

Umweltministerium tut sich mit der Definition schwer / Kommunen müssen Bepflanzung in Neubaugebieten selber regeln / Nach wie vor gilt Bestandsschutz

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED  
PIA ECKSTEIN

**Rems-Murr.**  
Schottergärten sind zwar inzwischen verboten. Verschwinden werden sie aus den Kommunen dennoch noch lange nicht. Und was verbotene Schottergärten sind, diese Klarstellung dauerte ebenfalls etwas länger. Auch der zuständige baden-württembergische Umweltminister Franz Untersteller (Grüne) ist diesbezüglich nicht ganz eilig unterwegs. Nicht anders ist zu erklären, dass eine Nachfrage des Backnanger SPD-Landtagsabgeordneten Gernot Gruber vom Sommer 2020 erst jetzt beantwortet wurde.

## Die Schottergarten-Gesetzgebung

Zur Erinnerung: Am 31. Juli 2020 trat die Änderung des Naturschutzgesetzes in Kraft, mit deren Hilfe Bienen und anderen Insekten das Überleben möglich gemacht und im gleichen Zuge der klimawandelgeschuldeten Überhitzung der Kommunen entgegengewirkt werden soll.

Eingefügt ins Naturschutzgesetz wurde der Paragraph 21a:

„Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des Paragraphen 9, Absatz 1, Satz 1 der Landesbauordnung“.

Der genannte Paragraph 9, Absatz 1, Satz 1 der Landesbauordnung besagt:

„Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“

## Die Definition der „Grünfläche“

Städte und Gemeinden erklärten damals unisono: Die Änderung des Naturschutzgesetzes reiche nicht aus, um Schottergärten aus den Kommunen zu verbannen. Denn: Die in der Landesbauordnung erwähnte „Grünfläche“ ist der allgemeinen Rechtsauffassung nach eine ziergärtnerisch angelegte Grundstücksfläche. Was aber ziergärtnerisch ist, das sei ohne eine genaue Festlegung im Bebauungsplan eine Frage der Auslegung. Und alte Bebauungspläne schweigen sich diesbezüglich in den allermeisten Fällen aus. So kann es genügen, inmitten einer Halde aus Kieselsteinen einen einzigen Buchsbaum einzupflanzen.

An dem Wortlaut in den Gesetzen hat sich nichts geändert. Kommunen im Kreis müssen daher ihre Bebauungspläne für neue Baugebiete entsprechend formulieren: „In den neuen Bebauungsplänen der Stadt



Was soll die ganze Aufregung, hier wächst doch was? Trotzdem: Hier ist deutlich mehr Fläche mit Steinen zugeschüttet, als dass Lebendiges im Grau existiert. Schottergärten dieser Art dürfen nicht mehr neu angelegt werden. Adobe stock/U. J. Alexander

Weinstadt wurde und wird festgelegt, dass Schottergärten nicht zulässig sind“, heißt es aus Weinstadt. Gleiches kommt aus Schorndorf. Der Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, Schwaikheim und Leutenbach bietet eine Musterformulierung an: „Die un bebauten und unbefestigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. [...] Kies, Schotter und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind bei un bebauten und unbefestigten Flächen [...] keine gärtnerische Gestaltung ...“

## Es gilt Bestandsschutz

In Wohngebieten, deren Bebauungspläne älter als der neue Paragraph im Naturschutzgesetz sind, genießen bereits angelegte Schottergärten nach wie vor „Bestandsschutz“. Für den Rückbau beziehungsweise die Wiederbegrünung liegt keine Rechtsgrundlage vor. Sie seien weder nach der Landesbauordnung noch nach dem Naturschutzgesetz ausdrücklich verboten gewesen. Und für einen nachträglichen Eingriff ins Eigentum hingen die Hürden in Deutschland „tra-

ditionell sehr hoch“. Das einzig Gute: Neue Schottergärten dürfen in alten Baugebieten dennoch nicht mehr angelegt werden – auch ohne, dass die Kommune den Bebauungsplan ändern muss. Denn seit August 2020, so Thorsten Donn, Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Baurecht in Schorndorf, greife dort der Paragraph 21a des Naturschutzgesetzes. Allerdings stellt sich da dann immer die Frage nach der Definition einer Grünfläche.

Und was genau ist denn jetzt der verbotene Schottergarten? Wie ist das Schottergartenverbot auszulegen? Schließlich ist nicht alles, was mit Steinen zu tun hat, gleich eine Katastrophe. Der Aufschrei war groß: Trockensteinmauern sind ein Refugium für Eidechsen, naturnahe Steingärten mit der passenden Bepflanzung bieten Lebensraum für Insekten, wer gar eine ökologisch höchst wertvolle Blühwiese anlegen will, muss das Erdreich mit Hilfe von Kalksplitt abmagern, sonst wächst nichts außer Löwenzahn.

Die Stadt Waiblingen stellte sich diese Frage schon vor der Novellierung des Naturschutzgesetzes. Geantwortet wurde und wird seit 2019 mit konkreten Regeln in den Bebauungsplänen: Verboten ist etwa die

Versiegelung der Fläche, auch mit Folien. Verlangt ist die Bepflanzung mit Zier- oder Nutzpflanzen. Der Pflanzenanteil muss mindestens 70 Prozent Boden bedecken.

## Die Landesregierung brauchte Zeit

Die Landesregierung war nicht ganz so schnell: Am 20. August 2020 versprach Franz Untersteller dem Landtagsabgeordneten Gernot Gruber eine Antwort auf seine Frage, was denn nun ein Schottergarten sei. Am 16. Februar 2021 fand Gernot Gruber, dass die Bearbeitungszeit ausreichend sein müsste, und fragte nochmals nach. Am 23. Februar kam dann die Antwort: Die „zuständige Fachabteilung“ habe das Gespräch mit den „Branchen-Fachleuten des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“ gesucht. Gefunden hat man im Ministerium dennoch keine genaue Definition des Verbotenen, sondern nur eine Negativabgrenzung: Geklärt wird die Frage, was kein Schottergarten ist, auch wenn Gestein verwendet wird. Diese Negativabgrenzung sei am 15. Januar 2021 an die Naturschutzbehörden, die kommunalen Landesverbände und die Naturschutzverbände

gegangen. Das heißt, es waren schon 167 Tage ins Land gegangen, seit der neue Naturschutzparagraph in Kraft getreten war, mit dessen Hilfe die Vorgärten lebendiger werden sollten.

Haben diese 167 Tage Beden- und Bearbeitungszeit wenigstens zu einem richtigen Erfolg geführt? Der Waiblinger Leiter des Fachbereichs Stadtplanung und der Leiter des Fachbereichs Bauen und Umwelt, ebenfalls Waiblingen, erklären: „Das Schreiben des Umweltministeriums ändert nichts an der grundsätzlichen Rechtslage“.

## Kommentar

### Es geht auch anders

VON PIA ECKSTEIN



Schottergärten sind eine Missachtung der wertvollen Fläche, die eigentlich ein lebendiger Garten sein könnte. Sie sind eine Beleidigung all derer, die sich gerne um einen solchen lebendigen Garten kümmern würden, aber keinen haben. Und sie sind Masse. Ganz furchtbar.

Dass die Frage, was genau ein Schottergarten ist, tatsächlich rechtlich geklärt sein muss, macht das Umweltverbrechen an den Straßenecken nicht weniger schlimm. Eher im Gegenteil: Wenn nicht der gesunde Menschenverstand sich einfach mal fragen kann, ob auf dem fraglichen Stück Erdboden was lebt oder nicht, sondern wenn der Grundstückseigentümer nach Paragraphen schreit, dann findet sich immer auch eine Lücke in selbigen. Wie sieht's zum Beispiel mit den ebenfalls sehr beliebten Rindenmulchflächen aus? Auf denen lebt auch nichts. Sind aber keine Steine drauf zu sehen.

Doch der Mensch soll nicht immer nur motzen. Sondern nach dem Guten suchen. Und das gibt's! Auch bei Schottergärten. In Fellbach erhalten Schottergartenbesitzer – leider nur die, die das gerne möchten – eine kostenfreie Beratung durch eine Landschaftsarchitektin, wie sie den Garten insektenfreundlicher gestalten können. Die Beratung bezieht die Vorlieben der Eigentümer mit ein. Am Ende des einstündigen Gesprächs gibt's eine Pflanzliste und weitere Tipps. Das Förderprogramm werde sehr gut angenommen. Nachahmenswert! Ach würden doch nur noch viel mehr Schottergartenbesitzer wollen!